2. Vereinbarung nach § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V zur Berücksichtigung von Vorab-Praxisbesonderheiten bei Wirkstoffverordnungen (WG-14) 2021

gemäß Anlage 1a Teil A der gültigen Prüfungsvereinbarung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(nachstehend KV Sachsen genannt)

und

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch
Frau Andrea Spitzer
(nachstehend AOK PLUS genannt)

Präambel

Die AOK PLUS und die KV Sachsen sind bestrebt, die Abgabe identischer aber preiswerterer Arzneimittel und den Verordnungsanteil rabattierter Arzneimittel durch die Apotheke (im Sinne des § 129 SGB V i. V. m. § 130a Abs. 8 SGB V) zu erhöhen und damit die Wirtschaftlichkeit der Versorgung (gemäß § 12 SGB V) zu verbessern.

Eine Maßnahme zur verbesserten Abgabe von identischen aber preiswerteren Arzneimitteln sowie Rabattarzneimitteln in der Apotheke ist die Belieferung von Wirkstoffverordnungen - im folgenden WG-14 Verordnung genannt – gemäß Punkt 4.15 der Technischen Anlage 1 der Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V. Voraussetzung hierfür ist die Ausstellung einer Wirkstoffverordnung gemäß Anlage 9 des „Vertrages zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung der Arzneimittelversorgung in Sachsen und Thüringen (Arzneimittelinitiative Sachsen-Thüringen - ARMIN)" durch den Arzt. Bei der Belieferung von so vom Arzt gesondert gekennzeichneten Wirkstoffverordnungen werden der Krankenkasse von der Apotheke im Rahmen des Datenträgeraustausches nach § 300 SGB V zusätzliche gesonderte Daten übermittelt. Mit Hilfe dieser Daten können Wirkstoffverordnungen durch die AOK PLUS analysiert werden.

§ 1 Zielvereinbarung

Zusätzlich zur Arzneimittelvereinbarung des Jahres 2021 gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V vereinbaren die KV Sachsen und die AOK PLUS nach § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V über die Regelungen der Arzneimittelvereinbarung hinaus folgendes Ziel: Der Anteil der Wirkstoffverordnungen im wirkstoffverordnungsfähigen Markt beträgt mindestens 25 %.

§ 2 Zielumsetzung

Die KV Sachsen und AOK PLUS wirken mit geeigneten Maßnahmen auf eine Wirkstoffverordnung anstelle der Verordnung von Handelsnamen oder auf die Verordnung mit Handelsnamen ohne aut-idem-Kreuz oder die konkrete Verordnung des rabattierten Arzneimittels hin. Nur in medizinisch begründeten Fällen soll eine konkrete Arzneimittelverordnung mit aut-idem-Kreuz (Ausschluss der Substitutionsmöglichkeit) erfolgen.

Dies dient der Gewährleistung, dass gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 129 SGB V durch die Apotheke ein identisches aber preiswertes bzw. ein rabattiertes Arzneimittel und in lediglich medizinisch notwendigen Fällen das tatsächlich verordnete Arzneimittel dem Versicherten der AOK PLUS zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Vorab anerkannte Praxisbesonderheiten

(1) Zwischen den Vertragspartnern wird die entsprechend §§ 1 und 2 vorgenommene Abgabe von identischen aber preiswerten sowie rabattierten Arzneimitteln auf Basis einer WG-14 Verordnung als zweckmäßig und wirtschaftlich angesehen. Damit ist dies von der Prüfungsstelle vor der Einleitung eines Prüfverfahrens zusätzlich zu berücksichtigen.

(2) In der Vorabprüfung und im Prüfverfahren[1] soll dem Arzt, bei dem mindestens 25 % Wirkstoffverordnungen (gemessen an Verordnungszeilen) am wirkstoffverordnungsfähigen Markt von der Apotheke zu Lasten der AOK PLUS beliefert wurden, 10 % der im Ziel Medikationskatalog nachrangig zu verordneten Arzneimittel als Vorab-Praxisbesonderheit (beginnend bei den teuersten Verordnungen) anerkannt werden. D. h. 10 % der zu Lasten der AOK PLUS abgegebenen DDD Menge (beginnend bei den teuersten) der Nichtzielsubstanzen des Zieles Medikationskatalog werden zusätzlich zu den Vorab-Praxisbesonderheiten gemäß § 3 Abs. 2 der Anlage 1a der Prüfungsvereinbarung (zuerst im nicht rabattierten Bereich) abgezogen und gleichzeitig den nichtrabattierten Zielsubstanzen zugerechnet. Diese DDD Menge soll bei der Ermittlung des Zielwertes für das Ziel Mediationskatalog gelten und durchgängig im gesamten Prüfverfahren berücksichtigt werden.

(3) Werden bei dem Arzt mindestens 50 % Wirkstoffverordnungen im Rahmen des Absatz 2 beliefert so werden statt 10 % dem Arzt 15 % der im Ziel Medikationskatalog nachrangig zu verordneten Arzneimittel anerkannt.

(4) Werden bei dem Arzt mindestens 75 % Wirkstoffverordnungen im Rahmen des Absatz 2 beliefert so werden statt 10 % dem Arzt 20 % der im Ziel Medikationskatalog nachrangig zu verordneten Arzneimittel anerkannt.

(5) Die AOK PLUS übermittelt hierzu der Prüfungsstelle die Ärzte (LANR), welche die Mindestquote von 25 %, 50 % bzw. 75 % Wirkstoffverordnungen am wirkstoffverordnungsfähigen Markt der AOK PLUS erreicht haben für die Verordnungen ab dem 1. Januar 2021. Die Übermittlung erfolgt bis spätestens 31. Juli 2022 für die Verordnungen des Jahres 2021 im Rahmen der Datenlieferung für die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 SGB V.

(6) Die Vertragspartner sind sich einig, diese Vereinbarung während der Laufzeit des gemeinsamen Vertrages zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung der Arzneimittelversorgung in Sachsen und Thüringen (Arzneimittelinitiative Sachsen-Thüringen - ARMIN) jährlich fortzuführen.

Dresden, 23. FEB. 2021

i.V.

AOK PLUS

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

[1] Entsprechend der ab dem 01.01.2018 gültigen Prüfungsvereinbarung über das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss gemäß § 106 SGB V zwischen der KV Sachsen und den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen in Sachsen